

# Die Verurteilung der Täufer in den reformierten Bekenntnisschriften

VON ERNST SAXER

## *Vorbemerkung*

Das Stichwort «Verurteilung» weckt die Assoziation zu den Anathematismen gegenüber ketzerischen Lehren, wie sie in Zusammenhang mit den Lehrentscheiden der Alten Kirche und der röm.-kath. Kirche ausgesprochen wurden. Die Verurteilung der Täufer entwickelt sich auch in den reformierten Bekenntnissen bis zu dieser Konsequenz. Es wäre aber unseres Erachtens nicht sachgerecht, nun einfach die betreffenden dogmatischen loci aus den Bekenntnisschriften sozusagen nach Lehrpunkten abzuhandeln.

Einerseits entstanden alle diese Bekenntnisschriften aus Anlässen, die es nicht primär mit den Fragen der Täuferbewegung zu tun hatten, wenngleich dabei auch – in der Konstitution und Verteidigung der Rechtmäßigkeit der eigenen Kirche – die notwendige und faktisch schon erfolgte Abgrenzung gegen die Täufer mit aufgenommen wurde. Wie und in welcher Gestalt dies geschah, und welche Lehren aufgenommen wurden, hing vom jeweiligen Hintergrund vorhergegangener Auseinandersetzungen ab.

Andererseits zeigt sich im Wandel der Form der Verurteilung der Täufer auch ein Prozess der dogmatischen Verfestigung reformierten Bekenntnisses, die nachzuzeichnen sich unseres Erachtens gerade für das erneute Gespräch zwischen Reformierten und Täufern lohnt. Wir wählen deshalb den Weg der fortschreitenden Behandlung der maßgeblichen reformierten Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts.

## *Historische Übersicht*

### 1. Zwinglis Fidei ratio 1530

Die Fidei ratio kann zwar nicht im eigentlichen Sinn als kirchliche Konfession<sup>1</sup> bezeichnet werden, da sie Zwingli als private Arbeit für den Reichstag von

<sup>1</sup> Wir arbeiten in diesem Aufsatz mit der Definition von *Karl Barth*: «Eine kirchliche Konfession ist eine auf Grund gemeinsamer Beratung und Entschließung zustandegewordene Formulierung und Proklamation der Kirche in bestimmtem Umkreise gegebenen Einsicht in die von der Schrift bezeugte Offenbarung.» So in *Kirchliche Dogmatik*, Bd. I, 2, Zollikon-Zürich 1960, 693.

Augsburg 1530 verfaßt hatte. Er fühlte sich dabei jedoch als Sprecher der von ihm vor allem in Fragen der Abendmahlslehre geprägten Kirchen<sup>2</sup>.

Diese faktisch offizielle und der Billigung von Kaiser und Reich empfohlene Bekenntnisschrift enthält die ersten bekenntnismäßigen Verurteilungen der Täufer. Vorher war seit 1525 der Kampf gegen die Täufer in Zürich und im ganzen Reichsgebiet durch Ratsbeschlüsse, Mandate, Verurteilungen und Hinrichtungen geführt worden. So mußte im Bestreben um die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Kirche und ihrer Lehre – und damit ihres Bestehens in der Einheit bürgerlicher und christlicher Gemeinschaft – die Abgrenzung und Verurteilung der Täufer erfolgen. Dieses Anliegen verband sich mit Zwinglis theologischer Sicht der separatistischen Grundtendenz der Täufer zur Gründung einer vollkommenen Kirche<sup>3</sup>. Die theologischen Argumentationen Zwinglis treten jedoch in der faktischen Situation in den Hintergrund gegenüber der Abweisung der Täufer im Zusammenhang mit dem geltenden Reichsrecht sowie dem altkirchlichen Dogma.

So erwähnt Zwingli die Täufer zuerst bei der Behandlung der Taufe: «dass die Wiedertäufer völlig irren, solange sie die Taufe der Kinder von Gläubigen verneinen, und ja nicht nur in diesem Punkt, sondern auch in vielen andern Dingen, worüber zu reden hier nicht der Ort ist. Und um die Torheit und Bosheit jener zu verhüten, habe ich als erster, nicht ohne Gefahr, gegen sie im Vertrauen auf Gottes Hilfe gelehrt und geschrieben, sodaß jetzt durch seine Güte diese Seuche bei den Unsrigen stark nachgelassen hat. So fern liegt es mir, irgend etwas von dieser aufrührerischen Partei anzunehmen, zu lehren oder zu verteidigen<sup>4</sup>». Damit stellt Zwingli den Widerspruch der Täufer gegen die geltende kirchlich-rechtliche Ordnung in den Mittelpunkt und erklärt sich selbst in Übereinstimmung mit dem geltenden Reichsrecht<sup>5</sup>. Er begnügt sich mit der Charakterisierung der Täufer als «aufrührerischer Partei» und hält seine Verantwortungsschrift nicht für den Ort, wo deren Lehren zu diskutieren sind.

Der einzige aufgegriffene Sonderlehrpunkt eines Täufers ist die Auffassung von der Wiederbringung aller, vertreten von dem in Basel im November 1527 verstorbenen Hans Denck<sup>6</sup>, möglicherweise in der Furcht, die Reformierten

<sup>2</sup> Vgl. *Gottfried W. Locher*, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen und Zürich 1979, 339f. und 512f. (im folgenden = ZwRef)

<sup>3</sup> Zwingli Hauptschriften, Zürich 1940 ff., Bd. 11: Der Theologe III, 5–6: «vermeintend, ein Kilchen ze versamen, die one Sünd wär» aus «Von dem Touff...» 1525 (im folgenden = H 11). Vgl. dazu ZwRef 261–263 und 241.

<sup>4</sup> H 11,275

<sup>5</sup> ebd. Anm. 39. Vgl. dazu *Hans-Jürgen Goertz*, Die Täufer. Geschichte und Deutung, München 1980, 135–137

<sup>6</sup> Vgl. *Mennonitisches Lexikon*, ed. *Chr. Hege* und *Chr. Neff*, I, Frankfurt a.M. und Weierhof (Pfalz) 1913, Art. Denck, 411; sowie *The Mennonite Encyclopedia*, Volume IV, Scottsdale, Pa., 1959, Art. Universalism, 783

könnten mit Dencks Aufnahme Sympathie zu seinen Lehren zeigen. Zwingli verurteilt generell die Lehre der «Wiedertäufer... in Ewigkeit» reiche nicht über das allgemeine Gericht hinaus<sup>7</sup>, d. h. damit gebe es keine Hölle für den Teufel, die Gottesverächter und Unmenschen<sup>8</sup>. Wieder wird damit die Übereinstimmung mit der Alten Kirche dokumentiert<sup>9</sup>.

Zwingli unterstellt seine Schrift dem Entscheid der gesamten Kirche Christi, «insofern sie auf Geheiss und Eingebung von Gottes Wort und Geist entscheidet»<sup>10</sup>. Dieser Vorbehalt ist von Anfang an bezeichnend für die reformierten Bekenntnisse. Jedoch wird er später unseres Wissens überall nur in der Formulierung der besseren Belehrung durch die Hl. Schrift verwendet<sup>11</sup>. Das Schriftprinzip selbst erfährt eine andere Festlegung gerade in den dann von Bullinger geprägten Bekenntnissen. Sollte die Tatsache, daß das Zwinglische «aus Wort und Geist» verschwand oder zumindest nicht mehr zum Grundsatz gemacht wurde, möglicherweise damit zusammenhängen, daß es allzu nahe an täuferisches Schriftverständnis grenzte?

## 2. Der Berner Synodus 1532

Dieses Bekenntnis kennt keine Verurteilung der Täufer. Das liegt einerseits daran, daß der Verfasser, Wolfgang Capito, stark beeindruckt von täuferischen und Schwenkfeldschen Gedanken, selber innerlich ein Mann zwischen den innerhalb der Reformation aufgebrochenen Fronten war. Er war von der Ernsthaftigkeit der Täufer in bezug auf christusgemäßes Leben beeindruckt, sah darin und im innerlichen Gang der Gnade das Verbindende und versuchte, auf dieser Grundlage noch einmal eine Einheit zwischen der offiziellen reformierten Kirche und den radikalen Sondergruppen herzustellen. Dies wiederum traf sich mit der Politik der Berner Regierung, die – in einem Wechsel von Verhandlungen und harten Strafmaßnahmen – bis 1538 um die Wiedergewinnung der Täufer bemüht war.<sup>12</sup>

Die Täufer werden an einer einzigen Stelle erwähnt: «Darin haben die armen Täufer gefehlt: Sie tun das äußere Regiment ab – ohne es zu wissen, soviel an ihnen ist – und zwingen und nötigen einander, «Haus, Hof, Weib, Kind, Vater

<sup>7</sup> H 11, 289

<sup>8</sup> ebd.

<sup>9</sup> Vgl. Die Kirchen der Welt. VIII. Die Mennoniten, ed. H.-J. Goertz, 16

<sup>10</sup> H 11, 256

<sup>11</sup> Erstmals 1523, vgl. ZwRef 112 und *Gottfried W. Locher*, Die Lehre vom Heiligen Geist in der Confessio Helvetica posterior: Glauben und Bekennen. 400 Jahre Confessio Helvetica posterior, hg. v. *Joachim Staedtke*, Zürich 1966, 313 (im folgenden = GluB)

<sup>12</sup> *Rudolf Pfister*, Kirchengeschichte der Schweiz 2, Zürich 1974, 178–181 (im folgenden = *Pfister 2*)

und Mutter zu verlassen» (Mk. 10, 29 par) gegen Gottes Ordnung. Der will, daß wir auf seinen besonderen Ruf warten und nichts von uns selber unternehmen. Vor allem aber sollen wir seine Liebe über alle Dinge stellen und dadurch Christus Jesus ohne äußeren Zwang annehmen»<sup>13</sup>.

Capito entschuldigt und bedauert also die Täufer, die sich durch ihr wörtlich-gesetzliches Schriftverständnis selber zum Ausscheiden aus der bürgerlich-christlichen Gemeinschaft gezwungen haben. Auch Capito hält das weltliche Regiment für geringer, das geistliche Regiment Christi für wesentlicher<sup>14</sup>. Der Christ bleibt aber, trotzdem er «entwächst der Welt und der Obrigkeit», leiblich und gehört damit «unter das Schwert und äußerliche Verwaltung»<sup>15</sup>.

Weitere antitäuferische Abgrenzungen finden sich implizit bei den Fragen nach Kindertaufe und Kirchenbann. Capito hält auch hier seine Grundlinie durch: gegen den Zwang, äußere Artikel als entscheidend anzusehen und damit die kirchliche Gemeinschaft zu zerreißen, anstatt in Liebe bei ihr zu verharren und allein auf die innere Erbauung Wert zu legen. So fordert er bei der Behandlung der Sakramente in Kp. 19 generell: «Wenn wir uns nur bemühen, Zank zu vermeiden nach all unsern Kräften, und keine Artikel zu machen, mit denen einer den andern zu binden und ihm seine Meinung beizubringen und aufzudrängen pflegt»<sup>16</sup>. Der Bann soll allein dem Chorgericht in bezug auf Sünder, die öffentlich Ärgernis erregen, überlassen bleiben<sup>17</sup>.

Das entscheidende Argument Capitos lautet in Kp. 21 über die Taufe: Wenn wir uns zu sehr um die äußerlichen Dinge mühen, werden wir dadurch «an der Betrachtung der ewigen Taten Gottes, die im Glauben geschehen, behindert... Wir wollen uns nicht von den abwegigen Phantasien unruhiger Menschen beschweren lassen, die es ja gut meinen, aber die Einfältigen der äußeren Handlungen wegen zum Aberglauben führen. Darum sind wir darauf bedacht, in unseren Taufangelegenheiten Gleichheit zu wahren und nicht zu sagen, wie etliche es tun: «Ich bin frei, darum will ich taufen, wie es mir gefällt. Was gehen mich andere Leute an?» Nein, nicht so, liebe Brüder! Ein Christ ist wohl frei, er nimmt aber auf jedermann Rücksicht. Sein Wunsch ist, niemanden zu beunruhigen noch irgend einen Anstoß zu geben. Wir sind frei, aber Diener der Ge-

<sup>13</sup> Der Berner Synodus von 1532, I: Edition, hg. v. Forschungsseminar für Reformationstheologie unter Leitung von *G. W. Locher*, Neukirchen 1984, darin: Urtext und neuhochdeutsche Übersetzung von *Hans-Georg vom Berg*, 1–76, das Zitat 58 (im folgenden = Sy). Der Vf. verwertet in diesem Abschnitt mit Dank an die Mitglieder des Forschungsseminars eigenes und fremdes, noch ungedrucktes Material, das in Bd. II: Studien und Abhandlungen erscheinen soll, worunter v. a. das Ms. von *Ulrich Gerber*, Berner Täuferturn und Synodus.

<sup>14</sup> Sy 55, vgl. Register

<sup>15</sup> Sy 56 (beide Zitate)

<sup>16</sup> Sy 31, ebenso Sy 30

<sup>17</sup> Sy 39, vgl. zum Thema u. a. *Pfister* 2, 173

rechtigkeit und jedermanns Knecht um Christi willen. Was ist aber das für eine christliche Liebe, wenn ich in äußerlichen Dingen einer ganzen Stadt und einem (ganzen) Land mich nicht anpassen und ihnen gleichförmig machen kann? Doch hoffen wir, es wird niemand so schnöde sein und einen besonderen Ritus annehmen»<sup>18</sup>.

Der Berner Synodus ist insofern eine Ausnahme unter den reformierten Bekenntnissen, als er ausdrücklich auf eine dogmatische Festsetzung antitäuferischer Lehren verzichtet und die Trennung der Täufer von der verfaßten Staatskirche beklagt. Hier wird der Versuch gemacht, auf einem extrem pneumatologischen, verinnerlichten Glaubensverständnis fußend, die äußerlich-kirchlichen Ordnungen zwar als notwendig, aber im Grunde nur als Stütze und Abbild für das im Gang der Gnade sich innerlich vollziehende Heilsgeschehen zu relativieren. Es blieb bei diesem einen Versuch, der die bereits vollzogene Trennung nicht rückgängig zu machen vermochte.

Diese beiden ersten Bekenntnisse betrachten die Täufer also gemeinsam als eine sich separierende Sondergruppe, die sich aus falschem Heiligkeitsstreben von der kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat.

### 3. Das Basler Bekenntnis 1534 und die Confessio Helvetica prior 1536

Mit dem 1534 von Oswald Myconius verfaßten Basler Bekenntnis wurde die Sicherung der Reformation in Basel abgeschlossen<sup>19</sup>. Die Confessio Helvetica prior entstand 1536 aus Anlaß der von Paul III. angekündigten Ausschreibung eines allgemeinen Konzils, wofür ein gemeinsames Bekenntnis der reformierten Schweizer Kirchen abgefaßt werden sollte. An der Abfassung wirkten Bullinger, Grynäus, Myconius, Megander und Jud mit<sup>20</sup>.

Beide Bekenntnisse verurteilen nun die Täufer in einem besonderen Artikel, 1534 am Schluß in Art. 12 «Gegen den Irrtum der Wiedertäufer»<sup>21</sup>, 1536 nach der Behandlung von Sakramenten und Kirche in Art. 24 «Von denen, die durch falsche Lehren die Kirche Christi trennen, oder sich von ihr absondern und frei

<sup>18</sup> Sy 36

<sup>19</sup> ZwRef 341.552; *Pfister* 2, 106. Zum Basler Täuferum und der Situation um 1534 s. *Pfister* 2, 178; sowie *John H. Yoder*, Die Gespräche zwischen Täufern und Reformatoren in der Schweiz 1523–1538 (Schriftenreihe des Mennonitischen Geschichtsvereins 6) 1962 120–123 (= *Yoder* 1).

Zum Basler Bekenntnis allg. vgl. *Richard Stauffer*, La confession de Bâle et de Mulhouse, in: Ders., *Interprètes de la Bible, Etudes sur les réformateurs du XVI<sup>e</sup> siècle*, Paris 1980, 129.151.

<sup>20</sup> ZwRef 342; *Pfister* 2, 196–199

<sup>21</sup> *E. F. K. Müller*, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, Leipzig 1903 (im folgenden = *Müller*), 100<sub>3–26</sub>, Zitate ins Neuhochdeutsche übertragen.

zusammenfinden»<sup>22</sup>. Dem liegt zwar noch die genuin zwinglische Sicht der Täufer als aufrührerischer separatistischer Gruppe zugrunde. Sie werden 1534 als «Rottengeister», 1536 als solche, «die von der heiligen Gemeinschaft und Gesellschaft der Kirche sich abtrennen» bezeichnet. Neu ist jedoch die Zusammenfassung der Absage an die Täufer in einem speziellen Artikel und damit verbunden die lehrmäßige Verurteilung. 1534 werden die Ablehnung der Kindertaufe, des Eides und des christlichen Charakters der Obrigkeit explizit verworfen, mit zwinglischen Argumenten und wohl mit Bezug auf die entsprechenden Thesen der Schleithimer Artikel von 1527<sup>23</sup>. 1536 wird generell auf die «fremden ungöttlichen Lehren» hingewiesen, denen «vor allem die Wiedertäufer anhängen», wobei festgehalten wird, daß sie bei hartnäckigem Bestehen auf ihren «falschen Lehren» «durch die obrigkeitliche Gewalt bestraft und unterdrückt» werden sollen. 1536 wird also – wohl im Blick auf die geltenden Bestimmungen des Reichsrechts – zum ersten Mal die Unterdrückungspflicht der Obrigkeit ins Bekenntnis aufgenommen.

Wir sehen in dieser Entwicklung ein gewisses Sich-Abfinden mit einer gegenseitigen Konfessionalisierung von Reformierten und Täufern, ein Verzicht auf eine mögliche Einheit und deshalb eine bekennnismäßige Absage. 1534 taucht denn auch erstmals der Begriff «verdammte Lehrmeinungen» auf, eventuell unter dem Einfluß der Confessio Augustana Artikel IX, XVI und XVII, die formulierte «Verwerfungen» gegen die Täufer enthalten.

Besondere Beachtung muß die in der Confessio Helvetica prior erstmals erfolgende bekennnishaft Formulierungen des Schriftprinzips als Grundlage reformierter Glaubenslehre finden. Dies ist etwas Neues gegenüber dem vorher seit 1523<sup>24</sup> und später in allen Bekenntnissen zu findenden Vorbehalt der Geltung gegenüber besserer Belehrung durch die Heilige Schrift. Diese Neuerung wurde wohl im Blick auf das kommende Konzil veranlaßt, trägt aber in ihrer Formulierung eindeutig Kennzeichen der Auseinandersetzung mit den Täufern um die rechte Art der Schriftauslegung<sup>25</sup>. Art. 1 legt die ganze Schrift als alleinige Lehrgrundlage fest<sup>26</sup>. Dann aber folgt der Art. «2. Von der Schriftauslegung. Diese heilige göttliche Schrift soll nur aus ihr selbst ausgelegt und erlernt werden, durch die Richtschnur des Glaubens und der Liebe»<sup>27</sup>. Der zweite Teil der Formulierung entspricht dem Grundsatz der Bekämpfung täuferischer Exegese, die sich auf einzelne Schriftstellen stützte, und ist von Bullinger 1532 in einem

<sup>22</sup> Müller 108<sub>19–30</sub>

<sup>23</sup> ZwRef 259 f; Pfister 2, 172 f

<sup>24</sup> s. Anm. 11

<sup>25</sup> Auf diesen Gesichtspunkt wurde ich durch Pfr. Ulrich Gerber hingewiesen (Mitglied des Forschungsseminars für Reformationstheologie Bern)

<sup>26</sup> Müller 101<sub>8–12</sub>

<sup>27</sup> ebd. 101<sub>15–18</sub>

Brief nach Bern exemplarisch formuliert worden<sup>28</sup>. Möglicherweise ist auch die schon 1534 im Basler Bekenntnis erfolgte Gleichstellung des Alten und Neuen Testaments, wenigstens in Randbemerkungen, eine Abwehr der täuferischen Überordnung der Evangelien<sup>29</sup>. Art. 1 und 2 sind dann ausgebaut, aber mit entsprechenden Formulierungen, wieder in der *Confessio Helvetica posterior* I und II zu finden.

Beide Bekenntnisse sind also in bezug auf die Verurteilung der Täufer als Übergangsform zwischen den reformatorischen Stellungnahmen (hier 1 und 2) und der abschließenden *Confessio Helvetica posterior* zu betrachten.

Eine Zwischenstufe bildet ebenfalls das Frankfurter Bekenntnis von 1554. Es wurde von der aus England zurückgekehrten niederländischen Flüchtlingsgemeinde aufgestellt, welche sich u. a. gegen den Vorwurf des Anabaptismus wehren mußte<sup>30</sup>. Sie erklärt abschließend: «Wir schwören allen fälschlicherweise Kirchen genannten Vereinigungen... ab, so den Mohammedanern, Anabaptisten, Libertinisten, Mennoniten... Marcioniten, Arianern...»<sup>31</sup>. Nebst der Nennung der Mennoniten als separater Gruppe neben den Täufern fällt vor allem auf, wie sie hier erstmals in eine Reihe mit altkirchlichen Ketzern und Heiden gestellt werden, was ebenfalls die *Confessio Helvetica posterior* in eine endgültige Form gebracht hat.

#### 4. Calvinisch geprägte Bekenntnisse:

*Confession de foy* 1559, *Confessio Scotica* 1560, *Confessio Belgica* 1561

Im *Bekenntnis der französischen Evangelischen* von 1559 werden die Täufer nicht explizit erwähnt. Jedoch sind verschiedene Feststellungen eindeutig gegen die Täufer gerichtet. Art. 25 über die Notwendigkeit des Amtes des Pfarrers innerhalb der Ordnung der Kirche schließt mit einer Verurteilung «aller Fantasten, die... das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu-

<sup>28</sup> HBBW 2, Die Briefe des Jahres 1532, Zürich 1982, Nr. 102, 129–134, v. a. 132, 92–94. Vgl. dazu Yoder 1, 199 f. sowie zum Thema des behaupteten «Litteralismus» der Täufer John H. Yoder, *Täuferium und Reformation im Gespräch*, Zürich 1968, 86–95 (= Yoder 2); sowie Heinold Fast, Heinrich Bullinger und die Täufer, (Schriftenreihe des Mennonitischen Geschichtsvereins 7), 1959, 36 und 156–164 (im folgenden = Fast). Zur «Regel der Liebe» Yoder 2, 44 ff.

<sup>29</sup> Explizit bei der Begründung des Eids aus dem Alten Testament im Marginale, Müller 100<sub>22–24</sub>. Vgl. dazu u. a. Robert Friedmann, *The Theology of Anabaptism*, Scottdale, Pa. 1973, 21; Yoder 2, 24 ff.

<sup>30</sup> Müller IL

<sup>31</sup> «Omnes coetus falso dictos Ecclesias, quicunque doctrinam aut religionem diversam sequuntur abiuramus, puta, Mahometistarum, Anabaptistarum, Libertinorum, Mennonistarum... Marcionitarum, Arrianorum et si qui sunt praeterea similibus hareson», Müller 666<sub>3–6</sub>

nichte machen möchten»<sup>32</sup>. Eventuell ist hier mit einem Einfluß von Art. V der Confessio Augustana «Vom Predigtamt» zu rechnen, grundlegend ist aber sicher Calvins Verteidigung der Notwendigkeit des kirchlichen Amtes. Calvin spricht im Zusammenhang von der Absonderung von der Kirche von den Umtrieben des Satans, «der jetzt alles daran setzt, um das Amt ins Wanken zu bringen, das doch Christus seiner Kirche so verordnet hat, daß mit seiner Aufhebung auch die Erbauung der Kirche zugrunde geht» – eine eindeutig gegen die Täufer gerichtete Passage aus der Institutio von 1539<sup>33</sup>. Art. 28 erklärt die Wiedertaufe als unnötig mit der Begründung, auch die in der päpstlichen Kirche erteilte Taufe gelte und habe trotz der dortigen Verderbnis ihr Wesen bewahrt. Unseres Erachtens geht das Bekenntnis hier auf die Frage ein, ob katholisch getaufte Kinder noch einmal reformiert getauft werden müssen, also auf die Frage nach der Gültigkeit der Ketzertaufe (wie in der Alten Kirche) und nicht auf die Argumente der Täufer<sup>34</sup>.

Art. 35 über die Taufe stellt am Schluß fest, daß «aufgrund von Jesu Autorität die kleinen Kinder der Gläubigen getauft werden sollen», unter Berufung auf Mt. 19, 14; 1 Kor. 7, 14. Die Kindertaufe wird also nicht aus einem größeren Zusammenhang heraus theologisch, sondern mit einer biblizistischen Anwendung so begründet, «daß Gott in seiner Kirche die kleinen Kinder mit ihren Vätern aufnimmt»<sup>35</sup>.

Schließlich wendet sich Art. 40 wiederum in einer formellen Verurteilung gegen «diejenigen, die die Obrigkeiten verwerfen, Gütergemeinschaft errichten und die Rechtsordnung umstoßen möchten»<sup>36</sup>. Vorbild ist eine entsprechende Passage aus Calvins Schrift «Briève instruction... contre les erreurs... des ana-

<sup>32</sup> «... nous detestons tous fantastiques qui voudroyent bien en tant qu'en eux est, aneantir le ministere de la predication de la parole et des Sacremens». Zit. nach: Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, ed. *Wilhelm Niesel*. 3.A. Zollikon-Zürich o.J., 72<sub>16-18</sub> (im folgenden = BS)

<sup>33</sup> «(Satan) ... nunc eadem improbitate incumbit ad labefactandum ministerium: quod tamen sic in Ecclesia Christus ordinavit, ut illo sublato, huius aedificatio pereat.» OS V 15<sub>25-27</sub>/Inst. IV,1,11 (1539). Den antitäuferischen Charakter erkannte u.a. schon *Paul Wernle*, Calvin, Tübingen 1919, 360

<sup>34</sup> «Toutesfois pourcequ'il reste encore quelque petite trace d'Eglise en la Papauté, et mesme que la substance du Baptesme y est demeuree, ioint que l'efficace du Baptesme ne depend de celuy qui l'administre...: nous confessons ceux qui y sont baptizez n'avoir besoin d'un second Baptesme.» BS 73<sub>3-8</sub>

<sup>35</sup> «... pource que Dieu reçoit en son Eglise les petis enfans avec leurs peres (Mat. 19,14; 1. Cor. 7,14), nous disons que par l'authorité de Jesus Christ, les petis enfans engendrés des fidèles doivent estre baptisés.» BS 74<sub>26-29</sub>

<sup>36</sup> «Par ainsi nous detestons ceux qui voudroyent reietter les superiorités, mettre communauté et confusion des biens et renverser l'ordre de iustice.» BS 75<sub>22-24</sub>

baptistes» von 1544, seiner Streitschrift gegen die französische Fassung der Schleithheimer Artikel<sup>37</sup>.

Art. 11 behandelt die Frage der Erbsünde und stellt fest: «Auch nach der Taufe gibt es weiter Sünde, was die Schuld des Menschen betrifft, auch wenn die Verdammung bei den Kindern Gottes davon weggenommen ist... (Rom. 7) [Die Erbsünde]... ist eine Verderbnis, die immerfort Früchte der Bosheit und des Aufruhrs hervorbringt, sodaß auch die Heiligsten, obschon sie ihr Widerstand leisten, in dieser Welt von Schwäche und Fehlern befleckt bleiben.» Wieder wird hier eine Polemik aus der Institutio aufgenommen, die sich bei Calvin explizit gegen die Täufer richtet. Das Bekenntnis läßt die Nennung weg, verschärft aber unseres Erachtens die antitäuferische Kritik in der Sache gegenüber Calvin noch<sup>38</sup>.

Die *Confessio Scotica* nennt die Täufer nur in Cap. 23 über die «Zuteilung der Sakramente». Als Irrtum der Täufer wird verdammt, «daß sie den Kindern, die noch nicht zu Glauben und Verstand gekommen sind, die Taufe nicht zugehen»<sup>39</sup>. Hier, wie anderenorts, wirkt ein Rest von Zwinglianismus nach. Zwingli hatte ja in der *Fidei ratio* noch ausdrücklich daran festgehalten, die Taufe verlange als Kennzeichen der Kirche entweder das Bekenntnis oder den Bund Gottes, als Bezeugung respektive Verheißung der Zugehörigkeit<sup>40</sup>.

In Cap. 24 «Von der bürgerlichen Obrigkeit» wird generell festgehalten: «Wer der Staatsgewalt sich widersetzt (solange sie ihrem Amt gemäß handelt), widersetzt sich Gottes Anordnung und macht sich schuldig»<sup>41</sup>. Zur Staatsgewalt

<sup>37</sup> nach *Willem Balke*, Calvin and the Anabaptist Radicals, trans. by *W.J. Heynen*, Grand Rapids/Mich. 1981, 270–271; zu Calvins Schrift i. allg. aaO. 175–183. In den calvinisch geprägten Bekenntnissen finden sich also erstmals bekenntnismässige Reaktionen auf Melchior Hoffmann und das Täuferreich in Münster 1534/35, sowie evtl. gegen Jakob Huter.

<sup>38</sup> «... mesmes qu'apres le Baptesme c'est tousiours peché quant à la coulpe, combien que la condamnation en soit abolie és enfans de Dieu... (Rom. 7). Outre cela que c'est une perversité produisant tousiours fruits de malice et rebellion, tels que les plus saints, encores qu'ils y resistant, ne laissent point d'estre entachés d'infirmités et de fautes, pendant qu'ils habitent en ce monde (Rom. 7,7; Rom. 7,18.19).» BS 69<sub>2-9</sub>. Die grundlegende Passage bei Calvin findet sich OS V 26/Inst. IV,1,23 (1539). Aus Zeitgründen war es dem Verfasser nicht möglich, der Frage weiter nachzugehen, weshalb die *Confession de foy* zwar gegen täuferische Lehren Stellung nimmt, die Täufer aber nie nennt – was innerhalb der übrigen reformierten Bekenntnisse sehr auffällig ist. Zum genannten Thema der Heiligkeit vgl. *Balke* aaO. 115–121 und 248–252.

<sup>39</sup> «And so we dampne thee errour of Anabaptistis, quho deny Baptisme to appertene to Childrene, before that they have faith and understanding.» BS 112<sub>21-23</sub>

<sup>40</sup> H 11, 270–271; zum Zwinglianismus in Schottland vgl. *ZwRef* 651f.

<sup>41</sup> «... as resiste the supreme power (doing that thing quhilk appertenis to his charge), do resiste godis ordinance (Roma. 13,2) and thairfore can not be giltles.» BS 114<sub>14-16</sub>

gehört allerdings auch die Aufrechterhaltung der reinen Religion<sup>42</sup>, so daß die Einschränkung sich allenfalls auf ein politisches Widerstandsrecht, nicht aber auf eine Gewissens- oder Religionsfreiheit bezieht (vgl. Cap. 14).

Möglicherweise richtet sich auch die Verurteilung der Ketzerei jener, «die entweder die ewige Gottheit oder die wahre menschliche Natur Christi» leugnen, gegen täuferische Theologen, wenngleich nur altkirchliche Beispiele genannt werden<sup>43</sup>.

Die *Confessio Belgica* deckt sich inhaltlich mit ihren Vorgängern, nennt nun aber – aus ihrer Situation heraus verständlich – bei den strittigen Artikeln ausdrücklich die Täufer. So wendet sie sich in Art. XVIII «gegen die Häresie der Anabaptisten, die leugnen, Christus habe von seiner Mutter das menschliche Fleisch angenommen»<sup>44</sup>. Dahinter steht eine Auseinandersetzung, die Micronius mit Menno Simons über Inkarnation und Erlösung durch Christus geführt hatte, die von Calvin auch in seine Institutio aufgenommen worden war<sup>45</sup>.

Die Stellungnahmen der Confession de foy gegen eine Wiedertaufe katholisch(!) Getaufter (dort Art. 28) und für die Verpflichtung zur Kindertaufe (dort Art. 35) werden in eine Verurteilung der Täufer in Art. XXXIV zusammengefaßt: «welche mit der einzigen und einmal empfangenen Taufe nicht zufrieden sind und weiter die Taufe der Kinder gläubiger Eltern verurteilen»<sup>46</sup>, begründet mit dem Bundeszeichen der Beschneidung und der auch für sie gültigen Erlösung Christi<sup>47</sup>.

In Art. XXXVI werden entsprechend der Confession de foy Art. 40 nun unter ausdrücklicher Nennung der Täufer sie «und alle andern Aufrührer verurteilt, und alle auf der ganzen Welt, die die weltlichen Behörden verwerfen, die Gerechtigkeit umstürzen, Gütergemeinschaft einführen und die gottgewollte Rechtschaffenheit zwischenmenschlicher Ordnungen verwirren»<sup>48</sup>. Gleichzeitig

<sup>42</sup> «...maintenance of the trew Religioun, and for suppressing of Idolatrie and superstition...» BS 114<sub>10–12</sub>, hier sicher v. a. antikatholisch zu verstehen. Daß ein zunächst antikatholisches Argument antitäuferisch gewendet werden kann, zeigt die Confessio Belgica Art. XVIII (Abschnitt über die Taufe).

<sup>43</sup> Vgl. dazu Anm. 45 und eventuell schon Confession de foy Art. 14 mit dem betonten (explizit gegen Servet gerichteten) Bekenntnis zur wahren Menschheit Christi.

<sup>44</sup> «...profitemur contra Anabaptistarum haeresin, negantium Christum carnem humanam ex matre sua assumpsisse...» BS 126<sub>12–13</sub>

<sup>45</sup> OS III 448 ff./Inst. II, 13, 2 ff.; vgl. dazu Balke aaO. 202–208.

<sup>46</sup> «Anabaptistarum itaque errorem detestamur, qui unico et semel suscepto baptismo contenti non sunt: ac praeterea, baptismum infantium, fidelibus parentibus natorum, damnant; quos baptizandos et foederis signo obsignandos esse credimus, sicuti olim infantes circumcidebantur in Israele, propter easdem promissiones infantibus nostris factas.» BS 133<sub>32–37</sub>

<sup>47</sup> Vgl. dazu Anm. 62 zur Kindertauflehre in der Confessio Helvetica posterior.

<sup>48</sup> «...Anabaptistas aliosque homines seditiosos detestamur, atque in universum omnes eos, qui supremas Dominationes et Magistratus reiiciunt: iustitiam evertunt: bonorum communionem inducunt: atque honestatem, quam Deus inter homines stabilivit, confundunt.» BS 135<sub>25–28</sub>

wird jedoch – der spanischen Obrigkeit gegenüber! – die Freigabe evangelischer Predigt gefordert<sup>49</sup>.

Die drei calvinisch geprägten Bekenntnisse dienen der Konstitution einer Kirche und werden damit zu möglichst vollständigen Lehrzusammenfassungen. Zugleich betonen auch sie die Staatstreue resp. Staatsverbundenheit der betreffenden Kirche. Die Täufer werden damit an denjenigen Stellen verurteilt, wo sie diesen beiden Anliegen in wesentlichen Punkten widersprechen.

## 5. Die Confessio Helvetica posterior (1562) 1566 (CHP)

Mit der 1561/62 verfaßten und 1566 zu offizieller Geltung gelangten CHP ist die reformierte Bekenntnisbildung im 16. Jahrhundert zum Abschluß gekommen<sup>50</sup>. Verschiedene Kirchen Osteuropas und Nordamerikas zählen sie heute noch zu ihren offiziellen Bekenntnisgrundlagen. Das Bekenntnis hat damit die Absicht Bullingers erfüllt: damals und bis heute eine Zusammenfassung des «orthodoxen Glaubens und der katholischen Lehren der reinen christlichen Religion»<sup>51</sup> zu geben, in Übereinstimmung mit den Kirchen der Völker der christlichen Welt und mit der alten apostolischen Kirche und zur Gewinnung von Frieden und Eintracht unter den Kirchen<sup>52</sup>.

Es erfüllte als Hauptfunktionen die innere Einigung und die äußere Abgrenzung der reformierten Kirchen. Dazu gehörte neben derjenigen gegenüber der römisch-katholischen Kirche vor allem diejenige gegenüber den Täufern, direkt und indirekt<sup>53</sup>. Dazu kommen die Abgrenzungen gegen Juden und Mohammedaner (CHP III), Heiden (IV), Philosophen (VI/VIII) und altkirchliche Ketzler (oft). Damit gelten die Täufer als definitiv von der wahren Kirche und Lehre getrennt. Deren Verurteilung – *damnamus!* – ist damit schärfer als diejenige der

<sup>49</sup> «...operamque dent, ut verbum Evangelii ubique praedicetur, quo Deus ab unoquoque, prout verbo suo exigit, honoretur et colatur.» BS 135<sup>17-19</sup>.

Generell sei angemerkt, daß gerade bei der Confessio Belgica ein bedeutender Einfluß zürcherischer Theologie anzunehmen ist. Vgl. zum Verfasser Art. Brès, Guy de, in RGG<sup>3</sup> I, 1401–1402 und zu den Beziehungen Zürich–Niederlande ZwRef 641–644.

<sup>50</sup> Zur Geschichte der Abfassung und zur Geltung der CHP vgl. *Ernst Koch*: GluB 13–40 und ZwRef 602–605.

<sup>51</sup> Überschrift: «Confessio et expositio simplex orthodoxae fidei et dogmatum Catholicorum syncerae religionis Christianae...» BS 219

<sup>52</sup> Vorwort: «Cum hanc Confessionem in hoc quoque ediderimus praecipue, ut ecclesiarum pacem concordantiamque cum mutua charitate, apud Germaniae exterasque ecclesias quaeramus, nobis conciliemus, conciliatamque retineamus.» BS 221

<sup>53</sup> Vgl. *Fritz Blanke*, Entstehung und Bedeutung des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses: 400 Jahre Zweites Helvetisches Bekenntnis. Geschichte und ökumenische Bedeutung, Zürich 1966, 21.

römisch-katholischen Kirche, bei der zwar das Papsttum als Machtanmaßung nicht gebilligt – non probamus (XVII) –, die aber nicht als ketzerisch betrachtet wird, da sie auf derselben alten Kirche fußt, als deren wahre Fortsetzung sich die Reformation verstand<sup>54</sup>.

Wir nennen zuerst die Verurteilungen täuferischer Lehren ohne explizite Nennung der Täufer:

in II die Formulierung des Prinzips der Schriftauslegung aus dem Zusammenhang und gemäß der Regel des Glaubens und der Liebe<sup>55</sup>,

in VII die Verwerfung der Lehre vom Seelenschlaf nach dem Tode<sup>56</sup>,

in XI die Verwerfung der endlichen Seligmachung aller<sup>57</sup> und der «jüdischen Träume» von einem irdischen messianischen Reich<sup>58</sup>,

ebenfalls in XI die Verurteilung christologischer Ketzereien betr. Menschwerdung und Erlösung durch Christus<sup>59</sup>,

in XXII die Verurteilung der Absonderung von der Kirche und des Abhaltens heimlicher Versammlungen<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Vgl. *Edward A. Dowey* in: GluB 208.230

<sup>55</sup> «...illam... scripturam interpretationem pro orthodoxa et genuina agnoscimus, quae ex ipsis est petita scripturis... cum regula fidei et charitatis congruit...» BS 224<sub>18–23</sub>. Vgl. zu diesem Thema Anm. 28.

Die Betonung der Notwendigkeit der äußeren Predigt trotz der allein ausschlaggebenden inneren Erleuchtung dürfte wohl auch täuferische Richtungen mit betreffen. Hier hatten es die Reformierten recht schwierig, eine Grenze zu ziehen. Wir zitieren aus CHP I: «Quamquam enim nemo veniat ad Christum, nisi trahatur a patre coelesti (Ioan. 6,44), ac intus illuminatur per spiritum sanctum, scimus tamen Deum omnino velle praedicari verbum Dei etiam foris... Agnoscimus interim Deum illuminare posse homines, etiam sine externo ministerio, quos et quando velit... Nos autem loquimur de usitata ratione instituendi homines, et praecepto et exemplo tradita nobis a Deo.» BS 223<sub>32–35,47–50</sub>. Vgl. *Fast* 61f. und 94ff. (Diese und alle folgenden Angaben aus *Fast* nennen Quellen und frühere Polemiken Bullingers zu dem in Frage stehenden Thema.)

<sup>56</sup> «Damnamus omnes, qui... animam dicunt dormire...» BS 230<sub>16,18</sub>. *Fast* 26f.147

<sup>57</sup> «Damnamus eos qui senserunt et daemones et impios omnes aliquando servandos, et poenarum finem futuram.» BS 237<sub>40–41</sub>. Vgl. dazu Anm. 6. Möglicherweise ist diese Verwerfung dadurch mitbeeinflusst, daß die Schriften Dencks mit den entsprechenden Lehren noch 1550 in Zürich neu gedruckt wurden, so Menn. *Lex. aaO*; *E. C. Rudolphi*, Die Buchdrucker-Familie Froschauer in Zürich 1521–1595, Zürich 1869, Nr. 374, 42.

<sup>58</sup> «Damnamus praeterea Iudaica somnia, quod ante iudicii diem aureum in terris sit futurum seculum, et pii regna mundi occupaturi, oppressis suis hostibus impiis.» BS 237<sub>43–45</sub>. *Fast* 47f.129–131.

<sup>59</sup> Rezeption der altkirchlichen christologischen Synodalbekenntnisse inkl. Athanasianum, «condemnantes omnia his contraria» BS 238<sub>42</sub> bis 239<sub>1–2</sub>. Bullinger kannte die Auseinandersetzung Micronius–Menno Simons, vgl. *Fast* 53–55.

<sup>60</sup> «...necessarii sunt omnino coetus sacri vel Ecclesiastici fidelium conventus... Quotquot hos aspernantur, et ab his sese segregant, religionem veram contemnunt... Sint vero coetus ecclesiastici non occulti et obscuri, sed publici atque frequentes, nisi persecutio hostium Christi et ecclesiae non sinat esse publicos.» BS 267<sub>4–13</sub>.

und in XXIX die Verwerfung der Vielweiberei<sup>61</sup>.

Die direkten Verurteilungen der Täufer unter Nennung finden sich in CHP XX und XXX:

CHP XX «Von der heiligen Taufe» betont deren Charakter als «Einweihungszeichen des Volkes Gottes». Darum «verwerfen wir die Wiedertäufer, die leugnen, man müsse die neugeborenen Kinder gläubiger Eltern taufen. Denn nach der Lehre des Evangeliums ist ihrer das Himmelreich und sie sind im Bunde Gottes» – die kürzeste Fassung der reformierten Begründung der Kindertaufe<sup>62</sup>. – Daran anschließend werden «die Wiedertäufer verworfen, auch in bezug auf all ihre andern dem Worte Gottes entgegenstehenden Sonderlehren. Wir sind also keine Wiedertäufer und haben nichts mit ihnen gemeinsam»<sup>63</sup>.

CHP XXX «Von der Obrigkeit» geht davon aus, daß diese von Gott eingesetzt ist und im Idealfall «ein höchst nützlich und hervorragendes Glied der Kirche ist»<sup>64</sup>. Ihr obliegt als christlicher Obrigkeit die Sorge für die Religion. Ihr ist die Schwertgewalt anvertraut, die sie als Todesstrafe auch gegen Gotteslästerer anwenden soll. Sie hat die unbelehrbaren Häretiker mit Zwang in Schranken zu halten; sie darf im Notfall im Namen Gottes zur Rettung ihres Volkes Krieg führen. «Wir verwerfen die Wiedertäufer, die, so wie sie leugnen, ein Christ dürfe ein öffentliches Amt bekleiden, auch leugnen, die Obrigkeit dürfe jemanden zu Recht hinrichten, oder Krieg führen, oder habe das Recht auf Eidesleistung etc.»<sup>65</sup>. Diese Verurteilung trifft zunächst nur die (Wieder-)

Schon die Confessio Helvetica prior betont den öffentlichen Charakter von Kirche und Verkündigung. Man drehte den Täufern also aus der durch staatliche Gewalt erzwungenen Absonderung nachträglich noch einen theologischen Strick!

<sup>61</sup> «Damnamus ergo polygamiam, et eos qui secundas damnant nuptias» BS 273<sub>32-33</sub>, *Fast* 50.

<sup>62</sup> «Damnamus Anabaptistas, qui negant baptisandos esse infantulos recens natos a fidelibus. Nam iuxta doctrinam Evangelicam, horum est regnum Dei, et sunt in foedere Dei...» BS 263<sub>14-16</sub>. Es geht hier also nicht mehr um die «Wiedertaufe», sondern nur noch gegen die Leugnung der Kindertaufe! *Fast* 14ff. Zur Tauflehre der CHP *Joseph C. McLelland*: GluB 375–379.

<sup>63</sup> «Damnamus Anabaptistas, et in aliis ipsorum dogmatibus, quae contra verbum Dei peculiaria habent. Non sumus ergo Anabaptistae, neque cum eis in ulla re ipsorum communicamus.» BS 263<sub>18-21</sub>. Gedacht ist wohl an die unzähligen Sonderlehren, wie sie Bullinger selbst in «Der Widertöufferen ursprung...» 1560 dargestellt hatte, vgl. *Fast* 79–82.128–131.

<sup>64</sup> «Si hic sit adversarius ecclesiae, et impedire et obturbare potest plurimum. Si autem sit amicus adeoque membrum ecclesiae, utilissimum excellentissimumque membrum est...» BS 274<sub>20-22</sub>.

<sup>65</sup> «Damnamus Anabaptistas, qui, ut christianum negant fungi posse officio magistratus, ita etiam negant quenquam a magistratu iuste occidi, aut magistratum bellum gerere posse, aut iuramenta magistratui praestanda esse, etc.» BS 274<sub>49</sub> bis 275<sub>2</sub>.

täufer, erst am Schluß von CHP XXX werden dann generell alle Auführer und dem Staate gegenüber Pflichtwidrigen verurteilt<sup>66</sup>.

In Bullingers Verurteilung der Täufer in der CHP sehen wir einen Versuch zur Systematisierung der grundsätzlichen Vorwürfe. In CHP XX wird von der Bestreitung der Kindertaufe ausgegangen. Bullinger faßt dann aber weiter unter diesen Punkt alle «Sonderlehren» der Täufer aufgrund ihres Schriftverständnisses. Die eine Seite der expliziten Verurteilung der Täufer umfaßt also deren Schriftverständnis.

In CHP XXX wird von der Bestreitung der gottgewollten Funktion der Obrigkeit ausgegangen. Bullinger faßt aber dann weiter unter diesen Punkt alle Konsequenzen, die die Täufer bezüglich der Trennung von Kirche und staatlicher Gewalt und der Gültigkeit weltlicher Ordnungen für den Christen als gottgewollt gezogen haben, in persönlicher Nachfolge.

Das sind die von Anfang an prägenden Gesichtspunkte der Auseinandersetzung mit den Täufem. Die Fragen der Schriftauslegung und der Einheit bürgerlicher und christlicher Existenz wurden damit in der CHP im Sinne der reformierten Staatskirche abschließend dogmatisiert, d.h. zum rechtgläubigen Bekenntnis erhoben.

## 6. Die Westminster Confession 1648

Diese und alle noch folgenden reformierten Bekenntniserklärungen enthalten keine Verurteilungen der Täufer mehr<sup>67</sup>. Natürlich vertritt auch sie in Kapitel XXVIII eine im wesentlichen der CHP entsprechende Kindertauflehre und in den Kapiteln XXII/XXIII über den Eid resp. über die bürgerliche Obrigkeit die klassische reformierte Lehre. Dazu gehört die Formulierung der Pflicht des Staates, «vorzulegen, daß Einheit und Frieden der Kirche bewahrt werde... Lästerungen und Häresien unterdrückt werden... und alle göttlichen Institutionen... durchgeführt und beachtet werden»<sup>68</sup>.

Allerdings hat schon 1788 die presbyterianische Kirche in den USA diesen Artikel den dortigen freikirchlichen Verhältnissen angepaßt und vom Staat verlangt, «die Kirche unseres gemeinsamen Herrn zu schützen, ohne irgendeine

<sup>66</sup> «Damnamus itaque omnes magistratus contemptores, rebelles, reipub. hostes, et seditiosos nebulones...» BS 275<sub>15-16</sub>. Vgl. dazu *Istvan Török*, Über die Obrigkeit einst und jetzt. Erwägungen zum 30. Artikel der CHP: GluB 392–407 und *Fast* 148–156.

<sup>67</sup> Überprüft nach der Auswahl bei *Müller*. Nachzutragen wäre der Vollständigkeit halber, daß das Ungarische Bekenntnis von 1562 eine der späteren CHP entsprechende Tauflehre und Verurteilung enthält (*Müller* 421–422 Art. 48 De infantium Baptismo.)

<sup>68</sup> «...providere ut Ecclesiae unitas ac tranquillitas conservetur... ut supprimantur blasphemiae omnes haeresesque... omnia denique instituta divina (ut rite statuminentur), administrentur et observentur.» *Müller* 594<sub>4-13</sub>.

christliche Denomination gegenüber dem Rest zu bevorzugen»<sup>69</sup>. Die presbyterianischen Kirchen haben in verschiedenen Erklärungen – unseres Wissens seit 1879 – festgehalten, daß keiner ihrer Artikel als Anlaß oder Rechtfertigung zu Intoleranz oder Verfolgung in religiösen Dingen gedacht sei oder verwendet werden dürfe<sup>70</sup>.

### *Zusammenfassung*

#### A. Der Geltungsanspruch der reformierten Bekenntnisse

Aus den bisherigen Ausführungen geht ein dreifacher Geltungsanspruch der reformierten Bekenntnisse hervor.

1. Bekenntnis als öffentliche kirchliche Konstitution
  - 1.1 aufgrund von faktisch schon entschiedenen Auseinandersetzungen mit andern Kirchen oder Gruppen
  - 1.2 unter Wahrung von Staatstreue oder kirchlich-staatlicher Einheit als christlicher Pflicht.
2. Bekenntnis als schriftgemäße Zusammenfassung geltender Lehre
  - 2.1 unter Ausscheidung des Anspruchs anderer Auslegung
  - 2.2 mit dem Vorbehalt besserer Belehrung durch die Hl. Schrift
3. Bekenntnis als Maßstab der Rechtgläubigkeit
  - 3.1 mit dem Anspruch auf universale Geltung
  - 3.2 und der Übereinstimmung mit der Alten Kirche

#### B. Kritik in bezug auf die Frage der Verurteilung der Täufer

In diesem Abschnitt erlauben wir uns, kurzgefaßte persönliche Beurteilungen und Thesen vorzutragen, die als Diskussionsanstoß gedacht sind und natürlich ausführlicher systematischer Begründung bedürften. Wir versuchen hier die Frage nach der Beurteilung reformierter Bekenntnistradition grundsätzlich zu stellen und zu fragen, welche Konsequenzen daraus gezogen werden müßten. Wir diskutieren also nicht die Rechtmäßigkeit einzelner täuferischer oder reformierter Lehren, sondern versuchen die schon in der Reformation wirksamen Grundzüge hervorzuarbeiten (s. Zusammenfassung A oben) und neu zu beurteilen.

<sup>69</sup> «...to protect the Church of our common Lord, without giving the preference to any denomination of Christians above the rest...» *Müller* 594<sub>34-36</sub>.

<sup>70</sup> Vgl. zu Geschichte und aktueller Geltung der Westminster Confession den Aufsatzband: *The Westminster Confession in the Church today*, ed. by *Alasdair J.C. Heron*, Edinburgh 1982; die im Text genannten, Erklärungen ebd. 142 und 145.

Ad 1. In der Frage der aus christlichen Gründen vertretenen Annahme oder Ablehnung obrigkeitlicher Verpflichtungen haben sich die Wege der Täufer und der Reformierten im 16. Jahrhundert getrennt, in die Entwicklung zur geschützten und verfolgenden Staatskirche resp. zur leidenden und sich zurückziehenden freien Gemeinde. Die Frage einer historischen Schuld soll hier nicht erörtert werden. Immerhin müßte auf reformierter Seite ausdrücklich bekannt werden, daß der Weg der Täufer ebenso genuin reformatorisch ist wie derjenige der «offiziellen» reformierten Kirchen. Die Einordnung respektive die Trennung des Christen und seiner Gemeinschaft in bezug auf weltliche Ordnungen kann heute unseres Erachtens auf keinen Fall mehr durch eine generelle bekenntnishafte Verpflichtung geregelt werden. Das Zeugnis der beiden Gruppen, Täufer und Reformierte, müßte unseres Erachtens als Verpflichtung betrachtet werden, im je persönlichen Gewissensentscheid weder das Eine noch das Andere zum vornherein auszuschließen. Die veränderte Situation und die Vielfalt heutiger «Ordnungen» bürden die Frage nach der persönlichen Nachfolge in oder entgegen den bestehenden Ordnungen jedem immer von neuem auf und können im Extremfall zu bekenntnishaften Formulierungen führen, wie zum Beispiel zur Barmer Erklärung von 1934. Negativ gesagt: Die Autorität des Staates in Glaubensdingen, wie gerade in der CHP u.a. erwünscht, muß heute genauso abgewiesen werden wie der grundsätzliche christliche Anarchismus. Hierin hat aber die reformierte Kirche unseres Erachtens mehr Anlaß zur Selbstprüfung als die Täufer und mehr Anlaß, sich von der in ihren traditionellen Bekenntnissen verkörperten Tendenz zu distanzieren.

Ad 2. Der Anspruch der Schriftgemäßheit ist in der Reformation sowohl von den Täufem wie von den Reformatoren vertreten worden. Formell müßten also eigentlich beide Seiten den von uns unter 2. aufgestellten Thesen zustimmen. Schon die Reformation zeigte jedoch, daß man sich auf dieser Basis zwar gegenüber der römisch-katholischen Kirche (und anderen Religionen) einigen konnte, d.h. in einem andere Grundlagen ausschließenden Verständnis. Dies gelang jedoch nicht in bezug auf das Verständnis der Schrift aus ihr selber. Daran änderte auch der Vorbehalt besserer Belehrung durch die Hl. Schrift nichts. Er war gegen die antireformatorischen Richtungen griffig und brauchbar, nicht jedoch zur innerreformatorischen (wozu wir die Täufer zählen!) Eini-gung.

Das liegt – zusammengefaßt – vor allem daran, daß jede Seite auf ein vorliegendes Interpretationsprinzip festgelegt war: die Reformatoren auf ein paulinisch-augustinisch geprägtes Schriftverständnis – «Gnaden- und Erwählungsprinzip» –, die Täufer auf ein durch die Evangelien geprägtes Schriftverständnis – «Nachfolge-Prinzip».

Der reformatorische Vorbehalt besserer Belehrung funktionierte – wenn überhaupt – geschichtlich gesehen nur im Rahmen des vorliegenden Interpretationsprinzips und erzwang geradezu die Verurteilung der Täufer.

Wir sehen also hier die Problemlage ähnlich wie in Punkt 1. Einerseits müßte die reformierte Kirche anerkennen, daß das Schriftauslegungsprinzip der Täufer sich mit ebensolchem Recht auf die Schrift selbst berufen kann wie dasjenige der Reformatoren.

Gegenseitig müßte das Schriftprinzip zunächst als Verpflichtung betrachtet werden, sich den Weg der andern im Gespräch stehenden Gruppe als Infragestellung des eigenen herrschenden Interpretationsprinzips vor Augen zu halten und in diesem Sinne wirklich «besserer Belehrung durch die Hl. Schrift» offen zu sein. Schriftgemäß wäre die Verpflichtung zur Selbstprüfung der je eigenen Interpretationsprinzipien und «konfessionellen Traditionen» unter gegenseitiger Respektierung des in beiden Gruppen auf je spezifische Weise ausgeprägten christlichen Zeugnisses. Mt 7,1ff wäre auch auf diese Frage anzuwenden! Negativ gesagt: Eine fixierte Übernahme von Formen des Glaubenslebens aus biblischer Zeit (zum Beispiel Erwachsenentaufe) kann genausowenig mehr Maßstab der Rechtgläubigkeit und Bedingung der Zugehörigkeit zum Volke Gottes sein wie eine bedenken- und verpflichtungslose Anwendung der Kindertaufe. Auch hierin hat unseres Erachtens die reformierte Kirche mehr Anlaß zur Selbstprüfung als die Täufer und mehr Anlaß, sich von den in ihren traditionellen Bekenntnissen erfolgten Festlegung zu distanzieren.

Ad 3. Kein Bekenntnis, weder ein altkirchliches noch ein reformatorisches, garantiert Schrift- und Zeitgemäßheit kirchlichen Lebens und Lehrens oder kann absolute und dauernde Geltung beanspruchen<sup>71</sup>. Andererseits kann kein Bekenntnis sich zum vornherein als relativ erklären. Das «semper reformanda» ist ein geschichtstheologischer, aber nicht ein reformatorischer Grundsatz, der zur notwendigen christlichen Verpflichtung nichts beiträgt. Die reformierten Kirchen hätten darum allen Anlaß, den Rückgriff auf die Reformation in den Erklärungen über ihre Bekenntnisgrundlagen respektive in den bekenntnisfreien Kirchen den Rückgriff auf den Ursprung in der Reformation ebenso als einen Sonderweg zu verstehen, wie sie es gewohnt sind, das den Täufem gegenüber zu tun. Aus diesem Rückgriff kann heute kein Anspruch mehr abgeleitet werden. Dieser Anspruch hat seine Zeit gehabt und kann nur in neuem Bekenntnis erneut Geltung beanspruchen, dann aber eben als ein Weg «besonderen» christlichen Zeugnisses, in Bruderschaft mit anderen Zeugnissen desselben Ursprungs.

Prof. Dr. Ernst Saxer, Casinostraße 6, 8600 Dübendorf.

<sup>71</sup> Siehe dazu *Karl Barth*, KD I, 2, 699–707.